

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per E-Mail: [olivier.gonin@bj.admin.ch](mailto:olivier.gonin@bj.admin.ch)

Basel, 5. September 2013  
J.022.3/PBA/FHA

## Stellungnahme zur Revision des Korruptionsstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Mai 2013 ist das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Korruptionsstrafrechts (Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes) eröffnet worden. Wir sind ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen. Für diese Möglichkeit danken wir und erlauben uns hiermit unsere Stellungnahme einzureichen.

Die Schweizerische Bankiervereinigung SBVg heisst die Gesetzesvorlage grundsätzlich gut. Es macht Sinn, die Privatbestechung künftig nicht mehr im UWG sondern, analog zur Bestechung von Amtsträgern, im StGB zu regeln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Privatbestechung nicht auch noch gleichzeitig um einen Wettbewerbsnachteil handeln muss. Die Privatbestechung wird damit per se mit Strafe bedroht.

Nicht verstanden wird jedoch die Ausgestaltung der Privatbestechung als Officialdelikt. Mit dem Wegbedingen des Wettbewerbsmerkmals ist bereits sichergestellt, dass die Sportverbände (u.a. die FIFA) in den Anwendungsbereich der Privatbestechung fallen. Weshalb dafür eine Qualifizierung als Officialdelikt notwendig wird, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht man damit weiter als andere Länder. Bei Fällen mit politischem Gewicht wird sich immer jemand finden, der einen Strafantrag stellen wird. Wir lehnen deshalb diese hohe Strafandrohung und die damit verbundene Ausgestaltung als Officialdelikt strikte ab.

Des Weiteren bleibt anzufügen, dass wir auch jegliche Verstärkung dieser Stossrichtung ablehnen. Es ist richtig und wichtig, dass man der Korruption Einhalt gebietet. Die Korruption in der Schweiz wird aber als sehr tief wahrgenommen, was auch aus den verschiedenen Korruptionswahrnehmungsindizes hervorgeht. Gerade deshalb erscheint uns eine weitergehende Verstärkung der Korruptionsbekämpfung zielüberschiessend. Aus diesem Grund wird sehr begrüsst, dass die Gesetzesvorlage beim Unternehmenstrafrecht von einem Einbezug der passiven Bestechung und damit von einer Verantwortlichkeit der Unternehmen für eine Vorteilsannahme durch Angestellte

absieht. Wie von Ihnen festgehalten ist bei einem Bekanntwerden der Reputations-  
schaden des Unternehmens als Strafe ausreichend zu erachten. Es bedarf nicht noch  
weiterer Vorschriften für interne Compliance-Systeme, die das zu verhindern versu-  
chen.

2

Für Ihre wohlwollende Prüfung der von uns eingebrachten Punkte danken wir sehr und  
stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Pascal Baumgartner



Fiona Hawkins